

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.02.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/07/0004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/07/0097 E 25. Juni 2020 RS 2

Stammrechtssatz

Es mag in manchen Fällen eine nach dem Stmk EinforstungsLG 1983 genehmigungsfähige Übertragung von Einforstungsrechten gleichzeitig auch den Tatbestand nach § 2 Abs. 1 Z 6 Stmk LSLG 1991 (Aufstockung bestehender Betriebe mit Nutzungsrechten) erfüllen. Aus der (allfälligen) Verwirklichung eines Tatbestands des Stmk LSLG 1991 kann jedoch auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung (hier: für die Übertragung von Einforstungsrechten) nach dem Stmk EinforstungsLG 1983 nicht zwingend geschlossen werden (vgl. VwGH 8.7.2004, 2003/07/0145).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022070004.L02